



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 18. November 2008

Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages über Vereinbarungen über den Aufbau und Betrieb eines Internetportals zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF).

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
mit dem anliegenden Schreiben nebst Anlagen kommt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume seiner Informationspflicht gem. Ziff. 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2008 nach.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Unser Zeichen: /
Unsere Nachricht vom: /

Der Staatssekretär
Telefon: 0431 988-7210
Telefax: 0431 988-7369

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 204
24105 Kiel

07.11.2008

Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Internetportals zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

den beiliegenden Entwurf einer Bund-/Ländervereinbarung übersende ich gemäß Ziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zum Inhalt der Vereinbarung:

In Umsetzung der Ergebnisse der europäischen Transparenzinitiative sind die Mitgliedstaaten gemäß Art. 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 verpflichtet, jedes Jahr nachträglich Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger aus diesen Fonds erhalten hat, im Internet zu veröffentlichen. Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Veröffentlichung sind in der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 festgelegt. Eine Veröffentlichungsverpflichtung gibt es zudem für die nach dem Europäischen Fischereifonds erfolgten Fördermaßnahmen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Angaben zu den Empfängern auf einer öffentlich zugänglichen Internet-Website mit Suchfunktion zur Verfügung zu stellen und dort für zwei

Jahre zugänglich zu lassen. Die ersten Veröffentlichungen sollen bis zum 30. September 2008 (bzgl. des ELER für Zahlungen zwischen dem 01. Januar und dem 15. Oktober 2007) bzw. bis zum 30. April 2009 (für den EGFL) erfolgen. Aufgrund des notwendigen Gesetzgebungsverfahrens geht die Internetseite in Deutschland erst im Dezember 2008 in Betrieb. Das Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz- AFIG, beschlossen vom Bundestag, Zustimmung vom Bundesrat am 7. November 2008 erwartet) sieht vor, dass die nach dem EG-Recht für die Veröffentlichung vorgeschriebene Internet-Website von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) errichtet und gepflegt werden soll.

Die Einzelheiten der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern sollen in der anliegenden neuen Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Pflege des Internetportals werden unter dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Dabei wird auf den Kostenaufteilungsschlüssel für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) zurückgegriffen, nach dem Schleswig-Holstein einen Anteil von 6,01 % der Kosten zu tragen hat. Nach letzten Schätzungen der BLE werden sich die Kosten für die Fertigstellung der Internet-Website auf ca. 68.500,- Euro und für den Betrieb für die nächsten vier Jahre auf ca. 145.400,- Euro belaufen. Daraus ergäbe sich ein Anteil von 4.117,- Euro für Schleswig-Holstein für die Erstellung der Website zuzüglich von 8.739,- Euro für den laufenden Betrieb für vier Jahre. Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und kann durch schriftliche Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten (Bund und Länder) mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, erstmals frühestens zum 30.04.2011.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ernst-Wilhelm Rabius

Anlagen: Entwurf Bund-/Ländervereinbarung
Kostenschätzungen

Az.: 615-61103/0028

Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Internetportals zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF)

(Agrar – und Fischereifonds – Informationen – Vereinbarung – AFIV –)

1. **Die Bundesrepublik Deutschland**
vertreten durch
**das Bundesministerium für Ernährung
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Postfach 14 02 70
53107 Bonn
**das Bundesministerium
der Finanzen**
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
2. **das Land Baden-Württemberg**
vertreten durch das
**Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum Baden-Württemberg**
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart
3. **der Freistaat Bayern**
vertreten durch das
**Bayerische Staatsministerium für
Landwirtschaft und Forsten**
Postfach 22 00 12
80535 München
4. **die Länder Brandenburg und Berlin**
vertreten durch das
**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg**
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
5. **die Freie Hansestadt Bremen**
für den Bereich EFF vertreten durch den
Senator für Wirtschaft und Häfen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen

6. die Freie und Hansestadt **Hamburg**
vertreten durch die
Behörde für Wirtschaft u. Arbeit -
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg
7. das Land **Hessen**
vertreten durch das
**Hessische Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden
8. das Land **Mecklenburg-Vorpommern**
vertreten durch das
**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
Postfach 5 44
19048 Schwerin
9. das Land **Niedersachsen** und
die Freie Hansestadt **Bremen**
(letztere für die Bereiche EGFL und ELER)
vertreten durch das
**Niedersächsische Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**
Postfach 2 43
30002 Hannover
10. das Land **Nordrhein-Westfalen**
vertreten durch das
**Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
11. das Land **Rheinland-Pfalz**
vertreten durch das
**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau**
Postfach 32 69
55022 Mainz
12. das Land **Saarland**
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

13. der Freistaat **Sachsen**
vertreten durch das
**Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft**
Postfach 10 05 10
01075 Dresden
14. das Land **Sachsen-Anhalt**
vertreten durch das
**Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt**
Postfach 37 60
39012 Magdeburg
15. das Land **Schleswig-Holstein**
vertreten durch das
**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein**
Postfach 50 09
24062 Kiel
16. der Freistaat **Thüringen**
vertreten durch das
**Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**
Postfach 90 03 65
99012 Erfurt

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Bund und Länder (Beteiligte) haben sich auf Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission verständigt, Informationen über die Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und dem Europäischen Fischereifonds (EFF) auf einem Internetportal zu veröffentlichen und dieses gemeinsam zu betreiben. Die Durchführung des Gemeinschaftsrechts erfolgt im Rahmen eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei sowie einer Durchführungsverordnung.

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung und Pflege des Internetportals zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei.
- (2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Portalbetreiber) erstellt und betreibt das Internetportal nach Absatz 1. Dieses Portal enthält Internetseiten, auf denen die für die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft zuständigen Stellen des Bundes und der Länder und, im Fall des Europäischen Fischereifonds, die zuständigen Verwaltungsbehörden die Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem EGFL, dem ELER und dem EFF nach
 1. Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 und
 2. den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 sowie
 3. den Vorgaben eines Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei und einer dazu gehörenden Durchführungsverordnungin den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit allgemeinen Informationen zum Hintergrund und den Zielen der zugrunde liegenden Förderungsmaßnahmen veröffentlichen.
- (3) Die Einrichtung und der Betrieb des Internetportals erfolgt auf der Grundlage der Konzepte nach Artikel 7 Abs. 4 dieser Vereinbarung.

Die Verarbeitung und die Nutzung der Daten dient ausschließlich der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 sowie der in Absatz 2 genannten nationalen Rechtsvorschriften.

- (4) Soweit die in Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts geändert werden oder die Beteiligten dies als zweckdienlich erachten, kann eine Ausweitung der Aufgaben des Portalbetreibers durch Anpassung dieser Vereinbarung beschlossen werden.

Artikel 2 Internetportal

- (1) Die Einrichtung des Internetportals umfasst die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufnahme der von den EU-Zahlstellen der Beteiligten bzw. der EFF-Verwaltungsbehörden der Länder bereitgestellten Daten und die Veröffentlichung dieser Daten sowie begleitender Informationen. Dazu gehören insbesondere
 1. Planung, Projektdurchführung (Projektmanagement, Konfigurationsmanagement, Qualitätssicherung und Entwicklung) für die Erstellung, die Einrichtung und den Betrieb des Internetportals und der Internetseite, auf der die Informationen über die Empfänger veröffentlicht werden,
 2. Bereitstellung von Hard- und Software,
 3. Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Datenkommunikation,
 4. Verfahrensentwicklung und Dokumentation, insbesondere für
 - die Bereitstellung von Daten,
 - die Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite,
 - die Löschung von Daten auf der Internetseite,

- die Einrichtung einer Suchfunktion, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 entspricht.
- 5. Entwicklung eines Verfahrensmodells zum Vorgehen bei Anträgen auf Sperrung, Berichtigung und Löschung von Daten.

(2) Der Betrieb und die Pflege des Internetportals umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- 6. Bereitstellung der erforderlichen Rechner- und Leitungskapazitäten,
- 7. Verfügbarkeit der Internetseite zeitlich von mindestens 95 % der Tage bezogen auf das Kalenderjahr; sie sollte eine maximale Unterbrechungszeit von fünf Arbeitstagen nicht überschreiten,
- 8. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sperrung, der Berichtigung und der Löschung von Daten auf Veranlassung der in Artikel 1 Abs. 2 genannten zuständigen Stellen,
- 9. Pflege der zu dem Portal gehörenden Informationsseiten auf Grundlage der vom BMELV gelieferten Informationen,
- 10. Einrichtung und Betrieb einer Hotline bei dem Portalbetreiber, soweit erforderlich.

Artikel 3 Informationsinhalte

Der Aufbau des Internetportals, der für die Veröffentlichung bereit zu haltende Datenbestand, die Suchfunktionen und die Ergebnisdarstellung der Internetseiten, auf der Empfänger- und Zahlungsdaten veröffentlicht werden, werden nach Maßgabe der in Artikel 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen von dem Entscheidungsgremium nach Artikel 7 der Vereinbarung festgelegt.

Artikel 4 Datenschutz

- (1) Der Portalbetreiber ist verpflichtet die Daten, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, nur für Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung zu verarbeiten.
- (2) Die Einhaltung der Verpflichtung zur Löschung der Daten nach Ablauf der Frist nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 wird gegenüber dem Entscheidungsgremium nach Artikel 7 dieser Vereinbarung nachgewiesen.
- (3) Prüfungsrechte der behördlichen Beauftragten für den Datenschutz der Beteiligten einschließlich der Datenschutzbeauftragten der Beteiligten bleiben unberührt.

Artikel 5 Technische Datensicherheit

Der Portalbetreiber berücksichtigt den BSI-Standard zur Datensicherheit.

*Artikel 6**Mitwirkungspflichten des Bundes und der Länder*

- (1) Den Beteiligten obliegen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit folgende Mitwirkungspflichten:
 1. termingerechte Bereitstellung der zu veröffentlichenden Daten für den Portalbetreiber. Die Daten müssen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung in der im technischen Konzept festzulegenden Form bereitstehen.
 2. Pflege und Verwaltung der zur Veröffentlichung gespeicherten Daten,
 3. Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit den veröffentlichten Daten und Aufklärung von Unstimmigkeiten,
 4. Prüfung und Entscheidung, ob geltend gemachte Widersprüche gerechtfertigt sind und Daten ggf. korrigiert bzw. gelöscht werden müssen,
 5. Anweisung an den Portalbetreiber, fehlerhaft bereitgestellte Daten zu löschen oder die korrigierten Daten einzustellen,
 6. Korrektur fehlerhaft bereitgestellter Daten.
- (2) Die Beteiligten stellen die ordnungsgemäße Erfüllung der oben genannten Mitwirkungspflichten in geeigneter Weise sicher. Die Beteiligten teilen dem Portalbetreiber rechtzeitig vor der Freischaltung des Internetportals die verantwortlichen Stellen und die Ansprechpartner für die Nutzer des Internetportals schriftlich mit.

*Artikel 7**Entscheidungsgremium*

- (1) Die Koordination und Steuerung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben obliegt dem Entscheidungsgremium, das aus den Vertretern jedes Landes und des Bundes besteht. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied ist jeweils ein Vertreter des Bundes und des jeweiligen Landes. Beschlüsse des Entscheidungsgremiums bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Vereinbarung bedarf es der Einstimmigkeit. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Das Entscheidungsgremium erörtert Grundsatzfragen, insbesondere im Hinblick auf
 1. Schutzbedarfsfeststellung,
 2. Kostenaufschlüsselung, Kostenermittlung, Kostenabrechnung, Kostenumlegung,
 3. Datenschutz,
 4. Datensicherheit unter Berücksichtigung der Leitlinien der Europäischen Kommission zur Datensicherheit,
 5. fachliche Fragen der Beteiligten.
- (4) Das Entscheidungsgremium beschließt insbesondere über
 1. die fachlichen Konzepte und deren Weiterentwicklung
 2. die technischen Konzepte und die organisatorischen Verfahrensgrundsätze,
 3. Abnahme und Freigabe des Portals,
 4. zeitliche Vorgaben,
 5. wesentliche Änderungen der Dateninhalte.

- (5) Das Entscheidungsgremium wird rechtzeitig vor jeder beabsichtigten wesentlichen Änderung des technischen Konzeptes durch den Portalbetreiber informiert, um darüber zu beschließen.
- (6) Das Entscheidungsgremium prüft regelmäßig die Wirtschaftlichkeit und die Effektivität des Portalbetriebs und unterbreitet erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge.

Artikel 8

Gewährleistung des Portalbetreibers

- (1) Der Portalbetreiber gewährleistet, dass das Internetportal die in den fachlichen und technischen Konzepten und den Verfahrensgrundsätzen benannten Spezifikationen und Funktionen erfüllt, und verpflichtet sich, diese während der Dauer dieser Vereinbarung aufrechtzuerhalten.
- (2) Der Portalbetreiber übernimmt keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit der Erhebung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm von den zuständigen Stellen nach Artikel 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung übermittelten Daten.
- (3) Der Portalbetreiber übernimmt keine Gewähr für Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit der von den Beteiligten verwendeten Übertragungsleitungen sowie deren Datenkommunikationsgeräte.
- (4) Sind bei der Abnahme der informationstechnischen Verfahren durch das Entscheidungsgremium Mängel festgestellt worden, so werden diese beseitigt. Im Übrigen werden technische Mängel und inhaltliche Fehler durch den Portalbetreiber unverzüglich nach ihrer Mitteilung beseitigt. Die Beteiligten teilen die Mängel oder Fehler unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens und erforderlichenfalls unter Angaben zur Hard- und Softwareumgebung mit.
- (5) Schlägt die Nachbesserung durch den Portalbetreiber beim zweiten Versuch zur Fehlerbeseitigung erneut fehl mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Nutzung des Portals nicht mehr gewährleistet ist, kann die Vereinbarung vom Bund und den Ländern aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) Für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt Artikel 9.

Artikel 9

Haftung

- (1) Die Haftung des Portalbetreibers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Portalbetreiber haftet nicht für Schäden, die auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bundes oder der Länder nach Artikel 6 dieser Vereinbarung beruhen.

Artikel 10

Kosten

- (1) Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Pflege des Internetportals, einschließlich der vor Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung entstandenen Kosten, stellt der Portalbetreiber den Beteiligten entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Kostenaufteilungsschlüssel in Rechnung. Die berücksichtigungsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Kosten der Beseitigung von Mängeln, die nicht auf Fehler des Portalbetreibers oder eines einzelnen Vertragspartners zurückzuführen sind, gehören zu den umlagefähigen Betriebskosten;

ansonsten trägt der einzelne Verursacher diese Kosten.

- (3) Zum 30.06. eines Jahres wird ein Abschlag auf die zu erwartenden Betriebskosten des laufenden Jahres in Höhe von 95% der Betriebskosten des Vorjahres entrichtet und bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet. Ist in der 2. Hälfte eines Jahres erkennbar und nachweisbar, dass die Betriebskosten des laufenden Jahres die Betriebskosten des Vorjahres um mehr als 20.000 EUR übersteigen, besteht die Möglichkeit einer weiteren Abschlagsforderung bis zur Höhe von 95 % der zu erwartenden Gesamtbetriebskosten. Für das Kalenderjahr 2009 beträgt der Abschlag 95 % der geschätzten Betriebskosten. Die Einrichtungskosten werden nach Inbetriebnahme abgerechnet.
- (4) Eine Änderung des in Absatz 1 genannten Kostenaufteilungsschlüssels bedarf eines einstimmigen Beschlusses durch das Entscheidungsgremium.

Artikel 11 Prüfungsrecht

Das Entscheidungsgremium hat das Recht, den ordnungsgemäßen Betrieb des Internetportals und die Kostenberechnungen zu prüfen. Bestehende Prüfungsrechte des Bundes, der Länder und anderer Stellen bleiben unberührt.

Artikel 12 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch schriftliche Erklärung von mindestens zwei Dritteln der Beteiligten mit einer Frist von zwölf Monaten zum 30.04. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals frühestens zum 30.04.2011 möglich.
- (2) Treten die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften ganz oder teilweise außer Kraft und werden sie nicht durch inhaltlich vergleichbare Vorschriften ersetzt, verliert die Vereinbarung in diesem Umfang ein Jahr nach Außerkrafttreten ihre Gültigkeit, es sei denn, die Beteiligten erachten die Beibehaltung nach Anhörung des Entscheidungsgremiums einstimmig als zweckmäßig.
- (3) Der Portalbetreiber ist verpflichtet, im Falle einer Kündigung alle Unterlagen (technische und fachliche Konzepte, Programmbeschreibungen etc.) dem Entscheidungsgremium unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13 Form der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Erklärungen sind gegenüber dem Bund und den Ländern abzugeben.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere in dieser Vereinbarung getroffene Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Artikel 15
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft. Es genügt, wenn von jedem Beteiligten eine besondere Urkunde, die mit denen der jeweiligen anderen Beteiligten im Wortlaut gleich ist, hergestellt und von dem jeweiligen Beteiligten unterzeichnet und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt wird. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterrichtet die Beteiligten, wenn die Vereinbarung von allen Beteiligten unterzeichnet worden ist.

ENTWURF

Stand: 25.09.2008

Für das Land

Datum/Unterschrift

Baden-Württemberg

Bayern

Brandenburg und Berlin

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen und Bremen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

Für den Bund

ENTWURF

Stand: 25.09.2008

Anlage 1

Kostenaufteilungsschlüssel
(existierender INVEKOS-Schlüssel)

Berücksichtigungsfähige Kosten

Sachkosten

- Kosten des Betreibers des Internetportals
- Kosten der Leitungswege und der für den Betrieb erforderlichen Komponenten (Hard- und Software) sowie Dienstleistungen
- Betreiber-eigene Sachkosten, sofern nicht durch eine Sachkostenpauschale bereits abgedeckt
- Sachkostenpauschale gemäß „Personalkostensätze, Sachkostenpauschale und Kalkulationszinssätze für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ des Bundesministeriums für Finanzen in der am 31.12. gültigen Fassung des abgelaufenen Jahres
- Dienstleistungen Dritter

Personalkosten

- auf der Basis der „Personalkostensätze, Sachkostenpauschale und Kalkulationszinssätze für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“ des Bundesministeriums für Finanzen in der am 31.12. gültigen Fassung des abgelaufenen Jahres
- Personalgemeinkosten gemäß vorgenanntem Schreiben des BMF

Prognose Kostenschätzung für den Betrieb des Projekts "Veröffentlichung"

Prognose Betriebskosten Agrar

Die Kosten sind auf die Dauer von 4 Jahren hochgerechnet

Lfd. Pos.	Aufgabengebiet	Kosten geschätzt in €
1	Providerkosten für Agrarfonds incl. Internet Anbindung (15.000 p.a.)	60.000
2	Kosten für Bereitstellung des Servers (900 pro Monat = 10.800 p.a.)	43.200
3	Einmalige Installationskosten	5.000
4	Supportkosten (geschätzte 5 PT/Jahr a 800.- €)	4.000
5	BLE-interne Kosten (Textuelle Änderungen, Automatisierung des Datentransfers zum Provider, Aktualisierung, Updates Basissoftware ...) ca. 10 PT p.a.	20.000
	Summe über 4 Jahre	132.200

Prognose Kostenschätzung für den Betrieb des Projekts "Veröffentlichung"

Prognose Betriebskosten Fische

Option 1: Betrieb von Agrar und Fischen beim selben Provider

Die Kosten sind auf die Dauer von 4 Jahren hochgerechnet

Lfd. Pos.	Aufgabengebiet	Kosten geschätzt in €
1	Zusätzliche Providerkosten für Fischefonds (ca. 100€ pro Monat)	5.000
2	Kosten für Bereitstellung des Servers (für Agrar- und Fischefonds wird dieselbe Hardware genutzt)	0
3	Einmalige Installationskosten	1.000
4	Supportkosten (geschätzte 1 PT/Jahr a 800.- €)	3.200
5	BLE-interne Kosten (Textuelle Änderungen, Automatisierung des Datentransfers zum Provider, Aktualisierung, Updates Basissoftware ...) ca. 2 PT p.a.	4.000
	Summe über 4 Jahre	13.200

Prognose Kostenschätzung für den Betrieb des Projekts "Veröffentlichung"

Prognose Betriebskosten Fische

Option 2: Betrieb von Agrar und Fischen beim IVBB

Die Kosten sind auf die Dauer von 4 Jahren hochgerechnet

Lfd. Pos.	Aufgabengebiet	Kosten geschätzt in €
1	Providerkosten für Fischefonds	0
2	Kosten für Bereitstellung des Servers	0
3	BLE-interne Kosten (Textuelle Änderungen, Automatisierung des Datentransfers zum Provider, Aktualisierung, Updates Basissoftware ...) ca. 2 PT p.a.	6.000
	Summe über 4 Jahre	6.000

Prognose Kostenschätzung für die Fertigstellung des Projekts "Veröffentlichung" 2008

Lfd. Pos.	Aufgabengebiet	Kosten geschätzt in €
1	BLE-interne Aufwände (1 Entwickler E9 Vollzeit, 1 Entwickler E10 Teilzeit (ca. 60%) für die Dauer von 3 Monaten	26.000
2	Unterstützungsleistung durch Externe Firma (Projektleitung, Qualitätssicherung, Teilnahme an diversen AG's, Gremien, BMELV-Sitzungen und Gespräche mit HIT/ZID mehr fachlich)	30.000
5	Kurzzeitige externe Beratung für Spezialfragen - Pauschalwert	5.000
6	Sonstiges (Providerauswahl, Beschaffungen, interne Beratungen zu Spezialfragen, ...)	7.500
	Summe	68.500